



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hinweise zur Inklusion an Deutschen Auslandsschulen

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom
11./12.12.2014 i. d. F vom 25.04.2025)

Deutsche Auslandsschulen sind Schulen der Vielfalt. In ihnen lernen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher kultureller und sozialer Hintergründe erfolgreich gemeinsam. Heterogenität wird als Bereicherung erkannt. Durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.12.2006) wird der Anspruch an die Bildungssysteme der Unterzeichnerstaaten formuliert, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, einen barrierefreien Zugang zu Bildung in einem inklusiven Schulsystem zu ermöglichen. Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland (26.03.2009) und dem Beschluss der KMK (20.11.2011) richtet sich diese Forderung u. a. auch an Deutsche Auslandsschulen. In § 9 (1), 7 des Auslandsschulgesetzes wird die Erwartung an die Schulen gerichtet, eine Konzeption zum Auf- und Ausbau von inklusivem Unterricht zu entwickeln.

In Hinblick auf den barrierefreien Zugang zu Bildung haben manche Schülerinnen und Schüler einer Schule zeitweise oder auf Dauer besondere Bedarfe. Diese sind bedingt durch:

- körperliche Besonderheiten
- Besonderheiten im individuellen Lernprozess
- Besonderheiten im sozialen Verhalten

Ziel ist es, Barrieren abzubauen, die den Bildungszugang und die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedarfen erschweren. Die Erfahrung zeigt, dass sich Schulen, die dieses Ziel konstruktiv und konsequent verfolgen, als Ganzes weiterentwickeln und den individuellen Bedürfnissen aller ihrer Schülerinnen und Schüler besser begegnen können. Die vorliegenden Hinweise sollen die Schulen bei der Entwicklung inklusiver Konzepte unterstützen und orientieren sich hierbei an Inhalten und Systematik des BLI-Profilmerkmals „Inklusiv arbeiten“.

1. Die Schule nimmt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen auf.

Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er wird bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen durch eine Gruppe von pädagogischen Fachkräften (Klassenlehrkräfte, Stufenleitung, ggf. Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen und Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen etc.) beraten. Die Sorgeberechtigten werden in den Aufnahmeprozess einbezogen. Sie legen die bisherige Bildungsbiographie vollständig vor und dokumentieren sie mit Attesten und Gutachten. Die Vertraulichkeit ist zu gewährleisten.

Mit der Aufnahme sind verbindliche Vereinbarungen zur Beschulung der Schülerin oder des Schülers zwischen Schule und Sorgeberechtigte verbunden, die die Grundlage für die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers darstellen. Die Vereinbarungen werden in einem kontinuierlichen und kooperativen Prozess regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Sollten sich bei bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schülern im Laufe der Schullaufbahn besondere Förderbedarfe ergeben, wird entsprechend verfahren.

Die Gegebenheiten des Sitzlandes sind zu berücksichtigen.

2. Lehrkräfte werden für inklusives Arbeiten qualifiziert.

Die Qualifizierung für inklusives Arbeiten hat in jeder Schule zwei Dimensionen: zum einen soll der Umgang mit Heterogenität im Rahmen der allgemeinen Unterrichts- und Schulentwicklung weiterentwickelt werden, zum anderen ist eine Professionalisierung von Lehrkräften vonnöten, die das barrierefreie Lernen konkreter Schülerinnen und Schülern mit den oben angesprochenen besonderen Bedarfen zum Ziel hat.

Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung können u. a. sein:

- Förderung unterrichtsbezogener Kommunikation durch Teamentwicklung
- Entwicklung einer differenzierten Feedback-Kultur
- Entwicklung von Verfahren zur Dokumentation individueller Leistungsentwicklung (vgl. auch 4.)
- Regionale Fortbildung

Maßnahmen der fallbezogenen Professionalisierung können u. a. sein:

- Vermittlung von sonderpädagogischem Fachwissen und Erwerb entsprechender Kompetenzen
- Etablierung einer Fachkonferenz zur inklusiven Bildung
- Aufbau von lokalen Netzwerken (Einbindung in lokale Fördermöglichkeiten etc.)
- Erwerb von Kenntnissen über rechtliche Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen im Sitzland

3. Die Infrastruktur ermöglicht ein barrierefreies Leben und Lernen.

Barrierefreiheit sollte in der Schule im Sinne eines freien Zugangs zu Lernprozessen interpretiert werden. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern kann zum Beispiel der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten und für eine autistische Schülerin oder einen autistischen Schüler soll durch bestimmte, strukturierte Lernarrangement ein besserer Zugang zu Lernangeboten ermöglicht werden.

Finanziell wird die Reduzierung von Barrieren für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Besonderheiten (z. B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer) die größte Herausforderung für eine Schule sein. Ziel wird es in der Regel nicht sein können (und müssen), jeden Raum barrierefrei zu erreichen. Ein pragmatischer Ausbau der Barrierefreiheit wird zunächst von den bestehenden barrierefreien Zugängen und den organisatorischen Möglichkeiten ausgehen, diese für eine möglichst umfängliche Beschulung der jeweils betroffenen Schülerin oder des Schülers zu nutzen.

Pädagogisch wird die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Besonderheiten im individuellen Lernprozess oder im sozialen Verhalten eine besondere Herausforderung darstellen, der mit den oben beschriebenen Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie der fallbezogenen Professionalisierung begegnet werden muss.

Leitgedanke ist in jedem Falle, dass die Schülerin oder der Schüler und das Unterrichtsangebot zueinander geführt werden.

4. Die Bewertung der Schülerleistung berücksichtigt die individuellen Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen.

Beim barrierefreien Lernen wird den Schülerinnen und Schülern ihr Lernfortschritt individuell zurückgemeldet.

Um den besonderen Bedarfen der Schülerinnen und Schülern bei der Leistungsbewertung Rechnung zu tragen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Das Verfahren zur Gewährung von abschlussbezogenem Nachteilsausgleich wird in der „Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich“ (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 11.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung) beschrieben.

5. Das Leitbild der Schule begreift Heterogenität als Chance.

Eine Schule, die sich mit den individuellen Erfordernissen eines Kindes mit besonderem Bedarf auseinandersetzt und aus der Perspektive des Kindes heraus agiert, entwickelt sich in diesem Prozess weiter. Hierbei werden auch die Erfordernisse der anderen Kinder stärker in den Vordergrund rücken. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Inklusion einen wesentlichen Schub für die Unterrichtsentwicklung mit sich bringen kann. Im inklusiven Unterricht wird besonders deutlich, dass Problemlösung am besten im Team gelingt. Die Schaffung von Multiperspektivität, die Verlagerung der Verantwortung auf mehrere Schultern, die Schaffung von Zeitfenstern für den ergebnisorientierten kollegialen Austausch sind Maßnahmen, die jeden Unterricht weiterentwickeln und den Blick auf das Individuum fördern.

Eine Schule, der dies gelingt, wird verstärkt die Stärken und nicht die Defizite ihrer Schülerinnen und Schüler in den Fokus nehmen und deren Heterogenität als Ressource und Chance für den Unterricht erleben. Der Weg von dieser Erfahrung zu einem entsprechenden Leitbild wird die Schule nachhaltig weiterentwickeln.